

Aus alten Akten und Urkunden.

Mitgeteilt von Th. Göze.

Mehr als wir glauben, liegen in Archiven, zwischen verstaubten Aktenbündeln und unter Papieren, die wertlos geachtet, Urkunden und Schriftstücke, welche in ihrer Art Zeugen werden können von längst vergangener Zeit und ihrer uns völlig fremd gewordenen Lebensauffassung. Nachstehend mögen einige solcher Blätter wiedergegeben sein, weil sie alt-lauenburgische Zustände beleuchten und ihr Inhalt, uns heute merkwürdig und interessant erscheinend, besagt, daß Herenglaube auch in Lauenburg durchaus nicht fernab lag und des 30jährigen Krieges Not auch von unsern Altvordern gespürt wurde. Sie zeigen auch, wie ein Lauenburger Herzog sich um die kleinsten Angelegenheiten seiner Landesfinder zu kümmern hatte und der Notleidende nicht vergebens um Hilfe bat.

1.

Eine tot aufgefundenene Here soll vom Büttel verbrannt werden. — Anno 1671.

„Unser freundlich Gruß Zuvohr; Ehrenvester und wohlgeachter; günstiger guter Freund.

Wir laßen Euch undorhalten seyn, daß Serenissimo Celsissimo Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, auß Eurem Bericht wegen der todte gefundenen Here unterthänigst referiret worden. Alß nun der todte Körper demnach durch den Büttel aufm Holzhaufen am gewöhnlichen öffentlichen ohrte solle vorbrandt werden, So befehlen namens Serenissimi Celsissimi höchgedacht Wir Euch hiemit, daß Ihr sofort alle anstaltdt machet und beschaffet, daß solches am bevorstehenden Freytag frühe ohnfehlbar geschehen könne; Wornach Ihr Euch gehorsam zu achten. Signatum Raßeburg den 13. Decembriß Anno 1671.

Fürstl. Nieder Sächsische vice Canglai und Rätthe.

Christoph Heinze.

2.

Der Rüter Gustrauer zu Seedorf, dessen Mutter und Peter Rehbein in Sterley sind von Abel Meyers beschuldigt, daß sie Hergen wären. Eine Bekanntmachung des Hofgerichts ist von den Pastoren Christoph Wichmann in Seedorf und Christoph Zugken am nächsten Sonntage nach der Predigt von der Kanzel herab zu verlesen. — Anno 1689.

„Demnach vor weniger Zeit Eine Weibes Person, Namens Abel Meyers, wegen außgegoßener Injurien, falscher Beschuldigung, an Christoph Gustrauer, Rüter zu Seedorf, und deßen Mutter, wie auch Peter Rehbein zu Sterley, und andere mehr, als ob Sie Hergen wehren, auf dem Adlichen Guthe Rogell, Buchwaldtischen Theils, in Gefängliche Haft gezogen, und wegen ermangelten Beweißthumbs, derselben durch Urtheil und Recht Zuerkandt, daß Sie an den Pranger

gestellt, öffentlich mit Ruthen aufgehauen, und des Landes Ewig vorwiesen worden, Und dann dieselbe bey Vollstreckung der Execution, dennoch neben greulichen fluchen, dräuungen und Lästern des Gerichts, mit vorhin außgegoßenen Injurien continuiert, und es das ansehen zu haben scheinen und zu besorgen seyn dürffte, daß einige Leuthe solchem bößhaften Weibe, zum theil auß Bosheit, zum theil auß Aberglaube und Undorstande beyzufallen sich gelüsten laßen möchten, vormelten Küster Christoph Gustrauer, dessen Mutter, wie auch Peter Rehbeinen, und andere unschuldigen Leuthe, dergleichen falsche Bezüchtigungen vorzurücken. Als wird im Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchl. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn, hiermit allen und iedem dieses Herzogthumbs Eingeseßenen und Unterthanen sämptlich, und einem ieden insonderheit, Er sey wer Er wolle, allen ernstes und zwahr bey willkührlicher Geldt- oder Leibesstrafe anbefohlen, daß Sie, weder über kurz oder lang, oberwehnten Personen, solche des außgestäupeten Weibes Aussage und Beschuldigung als reine Wahrheit nicht für zu erachten, sich darauf zu beziehen und zu gründen gelüsten laßen sollen, so lieb Ihnen, und einem ieden ist, obbedeutete Strafe zu vermeiden. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schimpf, Strafe und Schaden zu hüten und fürzusehen hatt.

Signatum Raßeburg unter dem Fürstl. Regierungss-Insiegel den 29. Augusti Anno 1689.

J. N. S. V. J. U. R. R.

dem Pastori zu Seedorf, Ehr. Christoph Wichmannen, am nechsten Sontage nach der Predigt, von der Kanzell öffentlich abzulesen, dieses zuzustellen
Item

dem Pastori zu Sterley, Ehr. Christoph Zugken, am nechsten Sontage nach der Predigt, von der Kanzell öffentlich abzulesen, dieses zuzustellen.

3.

Catharina Kracken in Krummesse ist von ihrem Mann mißhandelt und wendet sich hilfesuchend an Herzog August. — Anno 1625.

„Durchlauchtiger, hochgeborener Fürst. E. F. G. sein mein unnderthenige Dienst nebens meinem demuettigen gebett zu Gott zuvor gnediger Fürst unnd herr. Mag E. F. Gn. in aller unnderthenigkeit nicht vorenthalten wie das ich Leyder von geraumer Zeit hero mit meinem Eheman umb ezliche ursachen willn in Zwisvalt unnd uneinigkeit gerathen In dem das mir ohne gefehr vor einem Jahr in abweßen meiner unnd meines mans in meiner behaußung zu Cromesß 120 Reichstallr diebischer weiß Leider gestollen. ich aber Selbiger Zeitt keine frembten Diensten in meinem brod gehabt unnd teglich vill Geste unnd wanders Leuthe auß unnd ein gereißet Dero wegen ich Niemandts damit beschulden mag. mich aber mein man selber in zuchten unnd archwohn gehabt. allß wan ich Selber Sollchen Diebstall Perschonlich begangen hete derhalben er mich nicht allein mit Schleglen So Jamerlich unnd erbermlich tractiret Sonder auch

Noch zum über fluß in ketten unnd banden alls einen Dieb unnd Mörder geschlossen. ich mich aber alle Zeitt gegen in gedemuetiget unnd meiner unschuldt halber herzlich beklaget auch mir die mitl, weiche zu frid unnd einigkeit dienen, angewendet. Solches alles aber bey mir keine stadt finden können Sonnder durch verhegung seiner Eigen kinder welche große ursach dazu geben, Je Lengere Je Erger werden. Unnd noch über das alles mich für eine Reuberin unnd Mörderin außgerufen unnd mich an meine Ehre dovelt angegrifen welche un- einigkeit sich So weit eingerißen, daß ich Nun leider in die 3 viertel Jahr Lang von Innen abgeweßen unnd allso im ellendt als ein Armes verlassen Weib herum wandelt. Diweill ich dan auf dieser weltt anderst niemandts weiß dan Gott unnd mein gnedige hohe Obrigkeit dem ich meine große Noth unnd Unschuldt klagen kan. So ist an E. F. G. mein ganz underthenig unnd umb Jesu Christi willen hochpleißiges bitten E. F. G. woll mein g. F. unnd her zu sein unnd bleiben in Gnaden ruhen unnd sich meiner alls ein armes ellendes weib annemen unnd meine Klag gnedig anhören unnd sie an das Consistorium oder geistliche Raht gn. gelangen laßen. damit Mundt gegen Mundt gehöret werde. Was mir allsdan von E. F. Gn. und dem Raht zuerkandt wirdt, daselbige will ich mir herzlich gern belieben unnd gefallen laßen. ist derowegen mein ganz unnderthenig bitten, E. F. G. wole mir So gnedig seyn unnd mir einen advocathen zuordnen. damit meiner Klag mochte Recht an den Tag gegeben werden. Solches umb E. F. G. in aller unnderthenigkeit und gebühr hinniden zu schulde bin ich Nebens meinem Christlichen gebett unnd vatterunßer bey Tag unnd Nacht Eußersten vermögens erböttigt, so vollwillig alls Pflichtig, wünsch derowegen E. F. G. Sambt dero herzu- villgeliebten gemahlin unnd Jungen Fürstlings von Gott dem all- mechtigen Langes Leben. gutte gesundtheit. Samt alle gedeyliche wollfarth an Leib und Sell. Amen.

E. F. G.

unnderthenige unnd gehorsame

Catharina Kracken.

Die Bittschrift hat folgende eigenhändige Erledigung durch den Herzog gefunden:

Es sol hiemit Supplicantin an Unsre Konsistorial Rhäte verwiesen sein, welche sie mit gebührlichem bescheide versehen werden. Signatum Schwarzenbeck den 28. May Ao 1625.

Augustus herzogt zu Sachsen.